Stand 14.10.2025

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1) Der Verein führt den Namen: „BAWO - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe".
2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Wohnungslosigkeit sowie die individuellen und strukturellen Ursachen von Wohnungslosigkeit zu beseitigen und diesen vorzubeugen. Weiters bezweckt der Verein Forschung auf dem Gebiet der Wohnungslosigkeit. Der Verein ist unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig und mildtätig im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 4 angeführten ideellen Mitteln (Tätigkeiten) und finanziellen Mittel erreicht werden.
2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene ideelle Mittel sind:
    a) Netzwerkarbeit mit anderen Institutionen, die auf dem Gebiet der Wohnungslosigkeit tätig sind auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
    b) Anregung, Unterstützung, Durchführung und Publikation von Grundlagen- und Forschungsarbeiten
    c) Anregung, Unterstützung und Durchführung von Bildungsarbeit, um wohnungslosen Personen den Zugang zu leistbaren Wohnungen zu erleichtern
    d) Beratungsarbeit für von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen
    e) Öffentlichkeitsarbeit, um auf das Problem der Wohnungslosigkeit aufmerksam zu machen

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw diese zu errichten,
- mittels Mehrheitsbeschlusses des Vorstands, gemeinsam mit einer weiteren natürlichen Person, gemeinnützige Zweigvereine zu errichten,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,

- im Rahmen von Kooperationen tätig werden, wobei, wenn nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO sind, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen;.

3) Zielgruppen für die vorgesehenen Tätigkeiten sind:
   a) Natürliche und juristische Personen sowie deren Mitarbeiter:innen, die Leistungen mit Konnex zu Wohnungslosigkeit, individuellen oder strukturellen Ursachen von Wohnungslosigkeit anbieten oder in Zukunft anbieten wollen.
   b) Natürliche und juristische Personen sowie deren Mitarbeiter:innen, die inhaltlich zu Wohnungslosigkeit, individuellen oder strukturellen Ursachen von Wohnungslosigkeit tätig sind oder tätig werden wollen.
4) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
   a) Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge
   b) Subventionen und Förderungen
   c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen
   d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte etc.)
   e) Sponsorgelder
   f) Erträge aus der Durchführung und Mitarbeit an Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Vereinszweck
   g) Erträge aus dem Verkauf von Publikationen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

1) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Vereinstätigkeit und leisten einen Mitgliedsbeitrag. Die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags ist möglich.
2) Außerordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Vereinstätigkeit durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags ist möglich.
3) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste für den Verein ernannt. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalsversammlung verlangen.
4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalsversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und der Beirat (§ 16).

§ 9. Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
   a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
   b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
   c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
   d) Beschluss der oder einer/eines Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
   e) Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kurator:in (§ 11 Abs 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin brieflich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer:innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/einen gerichtlich bestellte Kurator:in (Abs. 2 lit. e).
4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand brieflich oder per E-Mail einzureichen.
5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Vorstand aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreter:in. Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
4) Entlastung des Vorstands;
5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder. In den Jahren zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge jährlich um die Indexanpassung des SWÖ-KV des jeweils aktuellen Jahres. Nicht in vollen Euro bestehende Beiträge werden dabei auf den nächsthöheren Eurobetrag gerundet.
6) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern mit zugeordneter Funktion und zwar aus Vorsitzende:r und deren/dessen Stellvertreter:in, sowie Kassier:in und Stellvertreter:in. Dem Vorstand können maximal neun weitere Vertreter:innen ohne zugeordnete Funktion angehören.
2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/jeder Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kurator:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalsversammlung einzuberufen hat.
3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von ihrer/seiner/seinem Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

7) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende:r, bei Verhinderung ihre/seine/sein Stellvertreter:in. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)
9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds mit zugeordneter Funktion wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. nach Kooptierung einer/eines Nachfolger:in wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Vereinswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
2) Erstellung und Beschluss des Jahresvoranschlags, Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7) Wahl von Mitgliedern zum Beirat;
8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Die/der Vorsitzende:r führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die/Der Kassier:in unterstützt die/den Vorsitzende:r bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine/einen oder mehrere Geschäftsführer:innen übertragen.
2) Die/Der Vorsitzende:r vertritt den Verein gemeinsam mit der/dem Kassier:in nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5) Die/Der Vorsitzende:r führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6) Die/Der Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden und der/des Kassier:in ihre/seine Stellvertreter:innen.

§ 14. Beirat

1) Mitglieder des Beirates unterstützen den Vorstand durch ihre inhaltliche Expertise.
2) Mitglieder des Beirats werden einzeln auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds nominiert und mit einfacher Mehrheit vom Vorstand in die Funktion gewählt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung. Die Mitgliedschaft ist möglich.
3) Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Position ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich, wobei ein Rücktritt mit sofortiger Wirkung zulässig ist. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Beirates zu entheben, sofern ein Mitglied seine Aufgaben über längere Zeit gröblich vernachlässigt hat.
4) Die Mitglieder des Beirats werden für Ihre Tätigkeit nicht entlohnt. Es ist jedoch zulässig, Mitglieder des Beirats z.B. mit der Durchführung von Studien, Gutachten und Forschungsprojekten zu betrauen, und Ihre Leistung entsprechend finanziell zu honorieren.

§ 15. Die Rechnungsprüfer:innen

1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 – 10 sinngemäß.
4) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/einen Abschlussprüfer:in zu bestellen, so übernimmt diese/dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 16. Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO
2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 17. Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke gemäß §§ 34 ff BAO verwendet werden. Dies gilt auch im Fall der behördlichen Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks.